



Stadt Königs-Lutter am Elm

Bebauungsplan Nr. 22 "Photovoltaik am Rieseberger Weg"

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen und Beschlussvorschläge

Beteiligung nach den §§ 2(2), 3(1) und 4 (1) BauGB

Bearbeitung:

STADT- UND
LANDSCHAFTSPLANUNG

Norbert Voigts
Dipl. Geograph

05355 7924016 - post@nvoigts.de - Am Stobenberg 4b - 38373 Frellstedt

1	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	1
1.1	LANDKREIS HELMSTEDT, SCHREIBEN VOM 7.2.2023	1
1.1.1	Allgemein	1
1.1.2	Verweis auf Stellungnahme zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans	1
1.1.3	Landschaftsbild	1
1.1.4	§-30-Biotop Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen	2
1.1.5	Artenschutz Feldlerche	2
1.1.6	Artenschutz Neuntöter	2
1.1.7	Biotopbewertung, Eingriffs- Ausgleichsbilanz	2
1.1.8	Erwarteter Biotoptyp im Geltungsbereich	3
1.1.9	Bodenschutz	3
1.1.10	Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen	3
1.1.11	Vegetation und Erosionsschutz	3
1.1.12	Rückbau nach Stilllegung	4
1.1.13	Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete	4
1.1.14	Versickerungsbecken	4
1.1.15	Grundflächenzahl	5
1.1.16	Bemaßung	6
1.1.17	Festsetzung Nr. 4	6
1.1.18	Festsetzung Nr. 3.3, Höhe baulicher Anlagen	7
1.1.19	Löschwasser	7
1.1.20	Archäologische Funde oder Befunde	7
1.1.21	Digitale Formate des Bebauungsplans	8
1.2	LANDKREIS HELMSTEDT, SCHREIBEN ZUR 57. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS VOM 6.2.2023	9
1.2.1	Allgemein	9
1.2.2	Konversionsfläche	10
1.2.3	Versickerungsbecken	10
1.2.4	Verweis auf Stellungnahme zum B-Plan „Photovoltaik am Rieseberger Weg“ hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange	11
1.2.5	Stellungnahme des Beratungsforstamtes, Versickerungsbecken	11
1.2.6	Geordnete städtebauliche Entwicklung	11
1.2.7	Altablagerungen	12
1.2.8	Rückbau	12
1.2.9	Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete	12
1.2.10	Versickerungsbecken	12
1.2.11	Archäologische Funde oder Befunde	13
1.3	REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG, SCHREIBEN VOM 23.1.2023	14
1.3.1	Vorranggebietes Trinkwassergewinnung	14
1.3.2	Vorbehaltsgebiet Erholung	15
1.3.3	WebGIS-Tool des Regionalverbands	15
1.4	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHEN, SCHREIBEN VOM 27.1.2023	15
1.4.1	Standortwahl	15
1.4.1	Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs	16
1.4.2	Immissionen der Landwirtschaft	17
1.5	VODAFONE GMBH / VODAFONE DEUTSCHLAND GMBH, SCHREIBEN VOM 24.1.2023	17
1.5.1	Telekommunikationsleitungen	17
1.6	POLIZEIKOMMISSARIAT HELMSTEDT, SCHREIBEN VOM 23.1.2023	18
1.6.1	Verkehrssicherheit	18
1.7	NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN – FORSTAMT WOLFENBÜTTEL, SCHREIBEN VOM 18.1.2023	18
1.7.1	LSG „Mittlere Schunter“, Abstand zu Wald	18
1.8	LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, SCHREIBEN VOM 20.1.2023	19
1.8.1	Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen	19
1.8.2	Baugrund	20
1.8.3	Hinweise	21
1.9	NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR, SCHREIBEN VOM 3.1.2022	22
1.9.1	Landes- und Bundesstraßen	22

1.9.2	<i>Blendwirkungen und andere mögliche Auswirkungen der geplanten Anlagen auf den Straßenverkehr</i>	22
1.9.3	<i>Mögliche Auswirkungen des Straßenverkehrs</i>	22
1.9.4	<i>Luftverkehr</i>	23
1.10	TELEKOM, SCHREIBEN VOM 23.12.22	23
1.10.1	<i>Telekommunikation</i>	23
1.11	AVACON SALZGITTER, SCHREIBEN VOM 19.12.2022	24
1.11.1	<i>Gasfernleitung</i>	24
1.12	KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST, SCHREIBEN VOM 19.12.2022	24
1.12.1	<i>Kampfmittel</i>	24
1.12.2	<i>Ergebniskarte TB-2022-01284</i>	26
1.12.3	<i>Fläche A</i>	26
1.12.4	<i>Fläche B</i>	26
1.12.5	<i>Hinweise</i>	27
1.13	WOLFSBURGER ENTWÄSSERUNGSBETRIEBE, SCHREIBEN VOM 20.1.2023	27
1.13.1	<i>Begründung, Abwasserdruckleitung</i>	27
1.14	BUND KREISGRUPPE HELMSTEDT, SCHREIBEN VOM 20.1.2023	28
1.14.1	<i>Standortwahl</i>	28
1.15	DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES, SCHREIBEN VOM 14.12.2022	29
1.15.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	29
1.16	FERNSTRASSEN-BUNDESAMT, SCHREIBEN VOM 15.12.2022	29
1.16.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	29
1.17	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR, SCHREIBEN VOM 16.12.2022	29
1.17.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	29
1.18	HARZWASSERWERKE GMBH, SCHREIBEN VOM 20.12.2022	29
1.18.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	29
1.19	KATASTERAMT HELMSTEDT, SCHREIBEN VOM 15.12.2022	29
1.19.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	29
1.20	LSW NETZ GMBH & Co. KG, SCHREIBEN VOM 30.12.2022	29
1.20.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	29
1.21	PRIMAGAS ENERGIE GMBH, SCHREIBEN VOM 27.12.2022	29
1.21.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	29
1.22	WASSERVERBAND WEDDEL-LEHRE, SCHREIBEN VOM 19.12.2022	29
1.22.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	29
1.23	TENNET TSO HMBH, SCHREIBEN VOM 4.1.2022	29
1.23.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	29
1.24	SAMTGEMEINDE GRASLEBEN, SCHREIBEN VOM 16.12.2022	29
1.24.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	29
1.25	STAATLICHES GEWERBEAUFSICHTSAMT BRAUNSCHWEIG, SCHREIBEN VOM 5.1.2022	29
1.25.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	29
1.26	AVACON WASSER GMBH, SCHREIBEN VOM 11.1.2023	30
1.26.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	30
1.27	HANDWERKSKAMMER BRAUNSCHWEIG-LÜNEBURG-STADE, SCHREIBEN VOM 13.1.2023	30
1.27.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	30
2	STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERN IM RAHMEN ÖFFENTLICHEN AUSLAGE NACH § 3 (1) BAUGB 30	

1 Träger öffentlicher Belange

1.1 Landkreis Helmstedt, Schreiben vom 7.2.2023

1.1.1 Allgemein

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Die Stadt Königslutter am Elm beabsichtigt, nordwestlich der Ortslage Königslutter am Elm auf bisher teils land- teils in der Vergangenheit wasserwirtschaftlich genutzten Flächen, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Dazu soll nunmehr ein ca. 8,14 ha großes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren angepasst werden, um den Bebauungsplan aus diesem entwickeln zu können. Die so beschriebene Planungsabsicht beurteile ich als Behörde im Sinne des § 4 BauGB wie folgt.</p>	-

1.1.2 Verweis auf Stellungnahme zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>In Bezug auf die grundsätzliche Geeignetheit der Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht verweise ich auf meine Stellungnahme im Verfahren zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere bzgl. der Herausnahme des nördlichen Bereiches „Regenrückhaltung“ aus den Planungen.</p>	Siehe 1.2

1.1.3 Landschaftsbild

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird eine Beeinträchtigung erwartet, eine Kompensation wird jedoch derzeit nicht genannt. Ohne erforderliche Kompensation ist eine Realisierung der Planung allerdings nicht möglich. Hier sind mindestens Minimierungsmaßnahmen in die Planung einzubeziehen.</p>	Festsetzungen über randliche Anpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung sind inzwischen in den B-Plan aufgenommen worden.

1.1.4 §-30-Biotop Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Bei den erfassten Biotopen ist besonders der nachgewiesene Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen einer besonderen Betrachtung zu unterziehen. Dieser Biotoptyp ist entgegen der planerischen Einschätzung als geschütztes Biotop gem. § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) einzustufen und daher zur Sicherstellung des Erhaltes von jeglicher Beschattung freizuhalten.	Der erfasste Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen wurde in der Planzeichnung als geschütztes Biotop gekennzeichnet. Nach Osten, westen und Süden hält die Baugrenze einen Abstand von 5 m.

1.1.5 Artenschutz Feldlerche

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Für die Feldlerche sind Festsetzungen hinsichtlich einer Bauzeitenregelung zu treffen. Für den Verlust der Brutplätze sind je Brutpaar Ersatzreviere als vorgezogene Artenschutzmaßnahme, sog. CEF-Maßnahme, nachzuweisen. Erst bei nachgewiesener Wirksamkeit der Flächen ist ein artenschutzrechtlicher Verstoß nicht zu erwarten.	Inzwischen wurden artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgelegt und in der Begründung beschrieben.

1.1.6 Artenschutz Neuntöter

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Ebenso sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den Neuntöter Festsetzungen zu treffen. Hier sind gegebenenfalls auch Nachweise zu führen, dass tatsächlich geeignete Bruthabitate in der Umgebung vorhanden sind.	<p>Im Geltungsbereich bestehen nur wenig Strukturen, die für den Neuntöter günstige Bruthabitate sind. Dichte Hecken bestehen hier nicht. Im Rahmen der Bestandserfassung wurde ein Neuntöter in einer verbuschten Ruderalflur festgestellt. In der Nachbarschaft des Geltungsbereichs sind Hecken und Strauchbestände vorhanden, die geeignete Bruthabitate darstellen. Weiterhin werden am Rand des Plangebietes Hecken gepflanzt, so dass diese Strukturen im Geltungsbereich zunehmen werden.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Population ist nicht zu befürchten.</p>

1.1.7 Biotopbewertung, Eingriffs- Ausgleichsbilanz

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Hinsichtlich der Wertstufen erfolgte bei den Biotoptypen eine niedrige Einschätzung, obwohl laut Beschreibung zur Erfassung eher die wertigere Ausprägung gefunden wurde.	Die Bilanzierung nach dem Städtetagmodell wurde überarbeitet und dabei wurden die

Dies führt in der Bilanzierung zur Eingriffsregelung zu einer angenommenen Wertsteigerung der Fläche. Tatsächlich erscheint die Fläche aber bereits jetzt mit dem höheren Flächenwert ausgestattet zu sein. Summarisch bleibt ein Kompensationsdefizit.	dem Modell entsprechenden Wertstufen zugewiesen. Es verbleibt kein Kompensationsdefizit.
---	---

1.1.8 Erwarteter Biotoptyp im Geltungsbereich

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Der angenommene Biotoptyp nach Bauausführung kann sich nur unter konkreten Pflegebedingungen einstellen. Diese sind dementsprechend festzuschreiben.	Der Geltungsbereich wird extensiv gepflegt. Es wird bis zu zweimal im Jahr gemäht. Pflanzenschutzmittel und Dünger werden nicht eingesetzt.

1.1.9 Bodenschutz

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Bei Planung und Bauausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die DIN-19639, 19731 und DIN-18915 zu beachten. Für eine möglichst bodenschonende Errichtung der Anlage ist ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 zu erstellen und die Arbeiten von einer bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben. Eine bodenkundliche Baubegleitung hält die Stadt nicht für erforderlich.

1.1.10 Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Es ist auf eine Minimierung der Bodenversiegelung zu achten. Ein Verzicht auf Betonfundamente und versiegelte oder geschotterte Zuwegungen, sowie eine weitgehend oberirdische Verkabelung können einen Eingriff in den Boden weitgehend minimieren. Während des Betriebes sind defekte Module umgehend zu ersetzen. Der Einsatz von synthetischen Reinigungsmitteln oder die Verwendung von Herbiziden ist möglichst zu unterlassen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen der üblichen Praxis bei der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

1.1.11 Vegetation und Erosionsschutz

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Da gemäß den Unterlagen eine dauerhafte Vegetation erhalten bleiben soll, ist die Anlage so zu errichten (z.B. aufgeständerte Anlagen), dass ausreichend Licht für einen	Die Module werden grundsätzlich geneigt auf Metallkonstruktionen, sogenannten modulischen, montiert. Allein die Module führen zu

<p>flächigen Bewuchs möglich und durch eine weitgehend gleichmäßige Verteilung von Niederschlagswasser ein Schutz vor Boden-erosion gewährleistet ist.</p>	<p>Verschattungen und lenken das Niederschlagswasser seitlich ab.</p> <p>Eine Festsetzung regelt, dass der Abstand der Unterkante der Module zur Geländeoberfläche mindestens 60 cm beträgt. (in der Praxis 60 bis 80 cm)</p> <p>Wesentliche Bodenerosion findet in Photovoltaikanlagen in gering geneigtem Gelände nicht statt, da das Wasser durch die Module nur in geringem Maße konzentriert wird und so keine starken Oberflächenabflüsse entstehen. Das Wasser tropft von jeder Modulplatte einzeln ab, da diese mit Abstand montiert werden.</p>
--	--

1.1.12 Rückbau nach Stilllegung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Bei endgültiger Betriebsstilllegung ist gem. § 9 Abs. 2 BauGB die Anlage vollständig zurückzubauen, so dass nachfolgend eine natürliche Entwicklung der Fläche stattfinden kann.</p>	<p>Der Bebauungsplan enthält eine entsprechende textliche Festsetzung.</p>

1.1.13 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete sind im Planbereich nicht vorhanden, bzw. werden nicht tangiert.</p>	<p>-</p>

1.1.14 Versickerungsbecken

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Im nördlichen Bereich (Fläche für Regenrückhaltung) befindet sich ein Versickerungsbecken der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Eine wasserrechtliche Erlaubnis berechtigt zur Einleitung von Niederschlagswasser aus Teilen der Kernstadt Königslutter am Elm in das Grundwasser über das Versickerungsbecken. Hierbei handelt es sich um eine wassertechnische Anlage, die entsprechend der Regelwerke zu betreiben und unterhalten ist. Daher bestehen grundsätzlich Bedenken bezüglich der Überplanung der Fläche zum Aufstellen von Photovoltaikanlagen. Die Vereinbarkeit mit dem geplanten Vorhaben wird nicht gesehen.</p>	<p>Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) sind Betreiber des Versickerungsbeckens. Mit Ihnen wurde ein entsprechender Nutzungsvertrag über die PV-Anlage abgestimmt.</p> <p>Eine Minimierung des Einstauvolumens, eine erhebliche Verringerung der Versickerungsleistung, stoffliche Belastungen des Oberflächenwassers oder erhebliche Probleme bei der Unterhaltung des Versickerungsbeckens sind nicht zu befürchten. Die Anlage kann so errichtet werden, dass sie standsicher errichtet und sicher betrieben werden kann.</p>

<p>Für den übrigen Bereich bestehen aus wasserrechtlicher Sicht hingegen keine Bedenken.</p>	<p>In der Stellungnahme wird kein konkreter Konflikt der beiden Nutzungsarten benannt.</p> <p>Die geplante Überlagerung von zwei Nutzungsarten erscheint städtebaulich besonders günstig, da dabei die Inanspruchnahme weiterer Flächen (z.B. landwirtschaftlich genutzte) vermieden wird.</p>
--	--

1.1.15 Grundflächenzahl

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen in Bezug auf einige der getroffenen Festsetzungen Bedenken. Zum einen hat sich die Festsetzung einer GRZ bei mehreren Flurstücken in der Vergangenheit bei ähnlichen Projekten bereits als problematisch erwiesen. In § 19 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wird bestimmt, welche Fläche der Berechnung der zulässigen Grundfläche zugrunde zu legen ist. Nach den Abs. 2 und 3 dieser Vorschrift ist das „Baugrundstück“ räumliche Bezugsgröße und Ausgangspunkt der Berechnung. Der Begriff des Baugrundstückes ist jedoch weder im BauGB noch in der BauNVO definiert, hat in § 19 NBauO jedoch dieselbe Bedeutung wie auch sonst im Bauplanungsrecht.</p> <p><i>„Danach ist das Baugrundstück (Grundstück im bauplanungsrechtlichen Sinn) grundsätzlich mit dem Grundstück im zivilrechtlichen (= grundbuchrechtlichen) Sinn identisch (BVerwG Beschl. v. 30.11.2000 – 4 BN 57.00, ZfBR 2001, 421 = BRS 63 Nr. 94; Urt. v. 14.12.1973 – IV C 48.72, BVerwGE 44, 250 = BauR 1974, 104 = BRS 27 Nr. 82). Das ist ein abgetrennter Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragen ist. Der Begriff des Grundstücks muss vom Flurstück (= Katasterparzelle) unterschieden werden. Ein Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn besteht in der Regel aus einem Flurstück; es kann aber auch mehrere Flurstücke umfassen.“</i></p> <p>Ich rege daher an, auf diese Festsetzung zu verzichten und die Bebauung entsprechend über die Baugrenzen zu regeln.</p>	<p>Die Grundflächenzahl ist der bedeutendste Wert zur Festlegung des Maßes baulicher Nutzung und damit eine wesentliche Basis qualifizierter Bebauungspläne.</p> <p>Auch im vorliegenden Fall hat dieser Wert Bedeutung, so dass die Festsetzung beibehalten wird.</p> <p>Die Stadt geht davon aus, dass die Festsetzung im Baugenehmigungsverfahren bestimmungsgemäß umgesetzt werden kann. Erforderlichenfalls können Flurstücke durch Baulast zu einem Baugrundstück vereinigt werden.</p>

1.1.16 Bemaßung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Zudem ist die Entwurfsplanung in der aktuellen Fassung nicht vermaßt worden. Zur besseren Anwendbarkeit des späteren Bebauungsplanes rege ich an, beispielsweise die Abstände zwischen den gewählten Baugrenzen und den Grenzen des Geltungsbereiches aus Gründen der Übersichtlichkeit zu beziffern.</p>	<p>Eine Bemaßung wurde in die Planzeichnung eingefügt.</p>

1.1.17 Festsetzung Nr. 4

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>In Bezug auf die textliche Festsetzung Nr. 4 sei darauf hingewiesen, dass die hier gewählte Abstandsregelung von der des § 5 Abs. 8 Satz 3 der NBauO abweicht. Eine solche Abweichung sollte entsprechend in der Entwurfsbegründung erläutert werden. Zudem gebe ich zu Bedenken, dass die derzeitige Formulierung der textlichen Festsetzung so verstanden werden kann, dass lediglich bei einem Abstand von exakt 0,6 m Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Einfriedungen zulässig seien. So-fern die Festsetzung darauf abzielen sollte, solche Anlagen auch beispielsweise in einem Abstand von 0,7 m oder 1 m von der Grundstücksgrenze zuzulassen, empfehle ich das Wort „mindestens“ in die Festsetzung aufzunehmen.</p> <p>Zudem gebe ich zu Bedenken, dass eine Festsetzung die sich auf Grundstücksgrenzen bezieht, im Hinblick auf die erfahrungsgemäß langjährige Gültigkeitsdauer eines Bebauungsplanes, durchaus kritisch überdacht werden sollte. Grundstücksgrenzen lassen sich verhältnismäßig leicht und ohne etwaige Verfahren verändern. Festsetzungen eines Bebauungsplanes müssten bei Verschiebungen der Grundstücksgrenzen die zu einer heute ungeplanten Auswirkung führen könnten hingegen ein entsprechendes Änderungsverfahren durchlaufen, was sich zum einen durch einen Zeit- als auch Kostenaufwand bemerkbar macht.</p>	<p>In der Begründung wurde erläutert, dass die Regelung die Regelung des Schwengeldes nach § 31 NNachbG ersetzen soll, damit Nachbarn zukünftig diesbezüglich nicht schlechter gestellt sind.</p> <p>Die Anregungen zur Anpassung des Textes der Festsetzungen werden übernommen.</p>

1.1.18 Festsetzung Nr. 3.3, Höhe baulicher Anlagen

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Die textliche Festsetzung Nr. 3.3 ist zudem im späteren Vollzug des Bebauungsplanes nahezu nicht kontrollierbar. Festsetzungen im Bebauungsplan sollten immer so gewählt werden, dass sie eindeutig nachvollziehbar als auch messbar sind. Hier würden sich als Alternative zur derzeitigen Entwurfsfassung Höhenangaben über NHN als zielführend erweisen. Anderenfalls kann die Einhaltung der getroffenen Festsetzung nicht sichergestellt werden.</p>	<p>Die Festsetzung bleibt unverändert, da ein anderer sinnvoller Bezugspunkt nicht zur Verfügung steht. Da die „gewachsene Geländeoberfläche“ auch eine Bezugshöhe in der Niedersächsischen Bauordnung ist, sieht die Stadt diesen Bezug als ausreichend konkret an. Auch eine Veränderung der Geländeoberfläche ist zulässig, wenn sie einer Nivellierung der Geländeoberfläche dient. Die Festsetzung bildet aus Sicht der Stadt einen geeigneten Rahmen um die visuelle Wirkung der PV-Anlage zu begrenzen.</p>

1.1.19 Löschwasser

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>In Bezug auf die in der Entwurfsbegründung unter Abschnitt 3.4.4 getätigten Aussagen zum Löschwasser bitte ich, mir die Stellungnahme der Stadt Königslutter am Elm als Träger des abwehrenden Brandschutzes zur Verfügung zu stellen. Es werden derzeit keinerlei Aussagen getroffen, inwieweit die angegebenen Entfernungen zu dem nächstgelegenen Hydranten als ausreichend einzustufen sind. Auch gibt es keinerlei Angaben zur Durchflussmenge aus dem benannten Hydranten. Ich bitte um entsprechende Klarstellung.</p>	<p>Im städtebaulichen Vertrag wird festgelegt, dass der Vorhabenträger für die erforderliche Löschwasserversorgung verantwortlich ist. Sofern im Baugenehmigungsverfahren ein Löschwasserbedarf gefordert wird, der über den nächsten Hydranten nicht bereitgestellt werden kann, ist durch den Vorhabenträger ein entsprechender Löschwasservorrat vorzuhalten.</p>

1.1.20 Archäologische Funde oder Befunde

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Auf der Planfläche sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Die nächsten bekannten Fundstellen befinden sich ca. 240 m in östlicher Richtung sowie ca. 120 m in südliche Richtung. Bei der erstgenannten Fundstelle handelt sich um eine Körperbestattung, die beim Sandabgraben freigelegt und dokumentiert wurde. Diese ist unter der Fundstellenummer 10 in der niedersächsischen Denkmalkartei (ADABweb) verzeichnet und weist auf einen Fundplatz hin, der sich bis in das Plangebiet erstrecken könnte.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung von Bodendenkmalen ist durch die Errichtung der PV-Anlage nicht zu erwarten, da Eingriffe in nicht bereits umgelagerte Materialien äußerst gering sind.</p>

<p>Bei der zweiten Fundstelle (Fundstellennummer 11) handelt sich um Luftbilder, die auf Siedlungsgruben hindeuten, aber archäologisch noch nicht näher untersucht worden sind. Diese Fundstelle könnte sich ebenfalls bis in das Plangebiet erstrecken.</p> <p>Damit ist nicht ausgeschlossen, dass sich Bodenfunde, ggf. auch erosionsbedingt, im Plangebiet befinden können, die bei Erdarbeiten zerstört werden könnten. Allerdings sind durch vorherige wirtschaftliche Nutzungen und moderne Aufschüttungen (wie das Bodengutachten zeigt) ehemals potenziell archäologische Flächen ggf. gestört, sodass archäologische Maßnahmen im Vorfeld von Baumaßnahmen nicht zwingend erforderlich sind.</p> <p>Es greift § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Sollten bei der Realisierung des Baugebietes Sachen oder Spuren gefunden werden, die auf Kulturdenkmale (d. h. Bodenfunde in Form von z. B. Knochen, Gefäßscherben, Steinwerkzeuge, Mauern, Bodenverfärbungen) schließen lassen, so ergäben sich aus § 14 Abs. 1 NDSchG bestimmte Verhaltensmaßnahmen, insbesondere eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber der Unteren Denkmalbehörde in meinem Hause (Ansprechpartnerin: Frau Palka unter der Durchwahl - 2205 E-Mail: agathe.palka@landkreis-helmstedt.de), dem Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig (Herrn Dr. Geschwinde, Tel. 0531/121-606-10) oder der Gemeinde. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig die o.g. Anzeige nicht unverzüglich erstattet.</p>	
--	--

1.1.21 Digitale Formate des Bebauungsplans

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Ich gebe zudem bereits an dieser Stelle den Hinweis, dass ab sofort für Bebauungspläne die die Rechtskraft erlangt haben, für die digitale Planauskunft keine analogen Planwerke mehr eingescannt werden, es wird hierfür ein Geotiff genutzt. Bei rechtskräftig</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

<p>gewordenen Neuaufstellungen oder Änderungen von Bebauungsplänen bitte ich um einen um Übergabe von herkömmlichen analogen Planwerken sowie um PDF´s von allen analogen Planwerken. Zum anderen um Übergabe von nachfolgend genannten digitalen Daten, die alle im Koordinatenreferenzsystem ETRS /UTM Zone 32N (EPSG 25832) vorliegen müssen: ein georeferenziertes, auf den Planumring beschnittenes Geotiff (d.h. keine Legende etc., keine weißen Flächen außerhalb des eigentlichen Planes), ein digitaler Planumring des Plans entweder als DXF/DWG oder Shape sowie den Plan im Format X-Plan GML (derzeit noch nicht zwingend). Als Datenträger sollte hierfür eine CD-ROM bzw. DVD verwendet werden. Bei technischen Rückfragen stehen Herr Billmann und Herr Popovich unter der 05351/121-2504 zur Verfügung. Für zukünftig geplante Aufstellungen von Bauleitplänen und deren Änderungen bitte ich zu beachten, dass die Gemeinde als Auftraggeber von Planungsbüros, die entsprechenden digitalen Daten-Formate zum Vertragsinhalt macht. Erst bei einer fehlerfreien Lieferung der digitalen Daten sollte die Leistung als erfolgreich erbracht gelten.</p>	
--	--

1.2 Landkreis Helmstedt, Schreiben zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans vom 6.2.2023

1.2.1 Allgemein

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Die Stadt Königslutter am Elm beabsichtigt, nordwestlich der Ortslage Königslutter am Elm auf bisher teils land- teils in der Vergangenheit wasserwirtschaftlich genutzten Flächen, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Dazu soll ein ca. 8,14 ha großes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ ausgewiesen werden. Im Parallelverfahren soll ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden. Die so beschriebene Planungsabsicht beurteile ich als Behörde im Sinne des § 4 BauGB wie folgt.</p>	-

1.2.2 Konversionsfläche

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Als Nachweis, dass die Fläche für das geplante Vorhaben geeignet ist, ist den Planunterlagen eine „Technische Untersuchung“ beigelegt worden. In dieser wird bestätigt, dass es sich um eine Konversionsfläche im Sinne des EEG handelt. Allerdings ist als Ergebnis genannt, dass die Fläche in ihrem ökologischen Wert schwerwiegend beeinträchtigt ist. Dem kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gefolgt werden. Vielmehr hat sich die Fläche nach Aufgabe der ehemaligen Nutzung als Stapelteiche der Zuckerfabrik im Jahr 1998 durch eine in weiten Bereichen ungestörte Entwicklung zu wertvollen Offenlandbereichen und in der Folge zu Grünland und Ruderalfluren und somit zu einem Lebensraum für seltene und geschützte Arten entwickelt.</p>	<p>Das Ergebnis, dass die Fläche in ihrem ökologischen Wert schwerwiegend beeinträchtigt ist, ist nach den anzuwendenden Maßstäben wegen der dargelegten Bodenveränderungen schlüssig. Diese Bewertung schließt jedoch nicht aus, dass die Fläche besondere Werte für die Arten und Lebensgemeinschaften besitzt. Die Begründung erörtert die erfassten Informationen und deren Bewertung.</p> <p>Wesentliches Ergebnis des Konversionsgutachtens ist, dass die Lenkungswirkung des EEG die nachgewiesene Konversionsfläche hinsichtlich der PV-Nutzung wirtschaftlich begünstigt.</p>

1.2.3 Versickerungsbecken

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Insbesondere der nördliche Teil des Plangebietes „Versickerungsbecken“ stellt sowohl bzgl. seiner Biotoptypenausstattung als auch avifaunistisch einen wertvollen Bereich dar. Bei einer Belegung mit PV-Modulen ist zu erwarten, dass aufgrund geänderter Licht- und Wasserverhältnisse eine Verschlechterung eintritt. Vor dem Hintergrund der technischen Anlage mit entsprechender Unterhaltung ist eine Herausnahme dieser Fläche von der Planung angeraten.</p>	<p>Eine wesentliche Änderung des Wasserhaushalts ist aufgrund der geplanten PV-Anlage nicht zu erwarten.</p> <p>Die veränderten Lichtverhältnisse werden zu Verschiebungen im Artenspektrum führen. Dennoch bleibt dieser Bereich für die Avifauna nutzbar.</p> <p>Das Regenrückhalte- und Versickerungsbecken ist per se eine technische Anlage, die einer Pflege und Wartung unterliegt, so dass hinzutretende Pflegemaßnahmen bezügl. der PV-Nutzung keinen grundsätzlichen Wandel darstellen. Dass die Veränderungen zu einer allgemeinen Verschlechterung - also z.B. im Sinne der Bewertung des sogenannten Städtetagmodells - führen, ist nicht anzunehmen.</p> <p>Im Bereich der Beckensohle innerhalb des Geltungsbereichs wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung nur Nahrungsgäste (überfliegend) erfasst. Insofern hat dieser Bereich keine besondere Bedeutung für die Avifauna. Brütende Vögel wurden auf den</p>

	Wällen des Versickerungsbeckens festgestellt, die nicht mit PV-Modulen belegt werden.
--	---

1.2.4 Verweis auf Stellungnahme zum B-Plan „Photovoltaik am Rieseberger Weg“ hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Alle weiteren Angaben zu naturschutzfachlichen Belangen werden auch im Verfahren zu dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Photovoltaik am Rieseberger Weg“ genannt. Eine naturschutzfachliche Stellungnahme hierzu erfolgt daher in meiner Stellungnahme zu diesem separaten Verfahren.	Siehe 1.1

1.2.5 Stellungnahme des Beratungsförstamtes, Versickerungsbecken

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Im Zuge der Beteiligung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes ist auch das Beratungsförstamt als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden. Der Stellungnahme dieses und den dortigen Ausführungen schließe ich mich vollumfänglich an; insbesondere der Forderung, dass nördliche Absetzbecken aus der Planung zu entlassen.	Siehe Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

1.2.6 Geordnete städtebauliche Entwicklung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Allgemein dient die Ebene der Flächennutzungsplanung dazu, die geplante städtebauliche Entwicklung darzustellen. Vorliegend wird die Planungsebene aber lediglich zur Anpassung für angedachten Bauflächen benutzt. Eine geordnete Prüfung, ob andere Standorte besser geeignet wären, ist nicht erfolgt. Klassischem „Wildwuchs“, auch im Hinblick auf das Landschaftsbild, kann so nicht entgegengewirkt werden.	<p>Im Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905), ist als Ziel festgelegt, bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasemissionen so weit zu mindern, dass bundesweit eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Insofern sind alle staatlichen Ebenen, also auch die Kommunen, aufgefordert, zur Verwirklichung dieses Staatsziels beizutragen.</p> <p>Durch die Ausweisung geeigneter Flächen für die PV-Nutzung will die Stadt einen substantiellen Beitrag zur Einsparung von CO² im Rahmen der Energiewende leisten.</p>

	Die gesamtstädtische Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgt zurzeit entsprechend der Priorisierung von Standorten im Erneuerbare Energien Gesetz und im Baugesetzbuch. (Konversionsflächen, Flächen an Schienenwegen und Autobahnen). Auf dieser Basis ist eine sachgerechte Standortauswahl anzunehmen bei der es nicht zu einer Übermaßplanung kommt.
--	--

1.2.7 Altablagerungen

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Altablagerungen sind im Planbereich nicht bekannt. Informationen über die Qualität des anstehenden Bodens liegen hier nicht vor und sind ggf. festzustellen. Bei Planung und Bauausführung sind die Vorgaben der BBodSchV die DIN-19639, 19731 und 18915, sowie der LAGA Mitteilungen 20 zu beachten.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.

1.2.8 Rückbau

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Bei endgültiger Betriebsstillegung ist gem. § 9 Abs. 2 BauGB die Anlage vollständig zurückzubauen, so dass nachfolgend eine natürliche Entwicklung der Fläche stattfinden kann.	Der Bebauungsplan enthält eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau.

1.2.9 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete sind im Planbereich nicht vorhanden bzw. werden nicht tangiert.	-

1.2.10 Versickerungsbecken

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Im nördlichen Bereich befindet sich ein Versickerungsbecken (wassertechnische Anlage) der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe für das eine wasserrechtliche Erlaubnis besteht. Eine wasserrechtliche Erlaubnis berechtigt zur Einleitung von Niederschlagswasser aus Teilen der Kernstadt Königslutter am Elm ins Grundwasser über das Versickerungsbecken. Hierbei handelt es sich um eine wassertechnische	Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) sind Betreiber des Versickerungsbeckens. Mit Ihnen wurde ein entsprechender Nutzungsvertrag über die PV-Anlage abgestimmt. Eine Minimierung des Einstauvolumens, eine erhebliche Verringerung der Versickerungsleistung, stoffliche Belastungen des Oberflächenwassers oder erhebliche

<p>Anlage, die entsprechend der Regelwerke zu betreiben und unterhalten ist. Daher bestehen grundsätzlich Bedenken aus wasserwirtschaftlicher Sicht bzgl. der Überplanung der Fläche zum Aufstellen von Photovoltaikanlagen. Die Vereinbarkeit mit dem geplanten Vorhaben wird nicht gesehen.</p>	<p>Probleme bei der Unterhaltung des Versickerungsbeckens sind nicht zu befürchten. Die Anlage kann so errichtet werden, dass sie standsicher errichtet und sicher betrieben werden kann.</p> <p>In der Stellungnahme wird kein konkreter Konflikt der beiden Nutzungsarten benannt.</p> <p>Die geplante Überlagerung von zwei Nutzungsarten erscheint städtebaulich besonders günstig, da dabei die Inanspruchnahme weiterer Flächen (z.B. landwirtschaftlich genutzte) vermieden wird.</p>
---	--

1.2.11 Archäologische Funde oder Befunde

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Auf der Planfläche sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Die nächsten bekannten Fundstellen befinden sich in ca. 240 m östlicher Richtung sowie in ca. 120 m südliche Richtung. Bei der erstgenannten Fundstelle handelt sich um eine Körperbestattung, die beim Sandabgraben freigelegt und dokumentiert wurde. Diese ist unter der Fundstellenummer 10 in der niedersächsischen Denkmalkartei (ADABweb) verzeichnet und weist auf einen Fundplatz hin, der sich bis in das Plangebiet erstrecken könnte.</p> <p>Bei der zweiten Fundstelle (Fundstellenummer 11) handelt sich um Luftbilder, die auf Siedlungsgruben hindeuten, aber archäologisch noch nicht näher untersucht worden sind. Diese Fundstelle könnte sich ebenfalls bis in das Plangebiet erstrecken.</p> <p>Damit ist es nicht ausgeschlossen, dass sich Bodenfunde, ggf. auch erosionsbedingt, im Plangebiet befinden können, die bei Erdarbeiten zerstört werden könnten. Allerdings sind durch vorherige wirtschaftliche Nutzungen und moderner Aufschüttungen (wie das Bodengutachten zeigt) ehemals potenziell archäologische Flächen ggf. gestört, sodass archäologische Maßnahmen im Vorfeld von Baumaßnahmen nicht zwingend erforderlich sind.</p> <p>Es greift § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Sollten bei</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung von Bodendenkmalen ist durch die Errichtung der PV-Anlage nicht zu erwarten, da Eingriffe in nicht bereits umgelagerte Materialien äußerst gering sind.</p>

<p>der Realisierung des Baugebietes Sachen oder Spuren gefunden werden, die auf Kulturdenkmale (d. h. Bodenfunde in Form von z. B. Knochen, Gefäßscherben, Steinwerkzeuge, Mauern, Bodenverfärbungen) schließen lassen, so ergäben sich aus § 14 Abs. 1 NDSchG bestimmte Verhaltensmaßnahmen, insbesondere eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber der Unteren Denkmalbehörde in meinem Hause (Ansprechpartnerin: Frau Palka unter der Durchwahl - 2205 E-Mail: agathe.palka@landkreis-helmstedt.de), dem Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig (Herrn Dr. Geschwinde, Tel. 0531/121-606-10) oder der Gemeinde. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig die o.g. Anzeige nicht unverzüglich erstattet.</p>	
---	--

1.3 Regionalverband Großraum Braunschweig, Schreiben vom 23.1.2023

1.3.1 Vorranggebietes Trinkwassergewinnung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>die Stadt Königslutter am Elm plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Photovoltaik am Rieseberger Weg“ die Festsetzung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ westlich der Ortslage von Königslutter.</p> <p>Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wird im Parallelverfahren die 57. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) durchgeführt.</p> <p>Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu den Planungen wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig festgelegten Vorranggebietes Trink-</p>	<p>Die Lage des Plangebietes im Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung wird in der Begründung beschrieben.</p> <p>Beeinträchtigungen des Grundwassers sind durch die PV-Anlage nicht zu erwarten.</p>

wassergewinnung. Planungen und Maßnahmen innerhalb des Vorranggebietes müssen gemäß RROP 2008 (Abschnitt III Ziffer 2.5.2 Abs. 6) mit der vorrangigen Zweckbestimmung Trinkwassergewinnung vereinbar sein.	
--	--

1.3.2 Vorbehaltsgebiet Erholung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Des Weiteren legt das RROP 2008 hier ein Vorbehaltsgebiet Erholung fest. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen gemäß RROP 2008 (Abschnitt III Ziffer 2.1 Abs. 6) so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes stellt als Grundsatz der Raumordnung eine Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen dar, die im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen ist.	Die Lage des Plangebietes im Vorbehaltsgebiet für Erholung wird in der Begründung beschrieben. Die Veränderungen des Landschaftsbildes führen trotz randlicher Anpflanzungen zu einer technischen Prägung dieses Bereichs. Das Vorbehaltsgebiet steht dem geplanten Sondergebiet für Photovoltaik wegen des überragenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung erneuerbarer Energien und dem damit verbundenen hohen Gewicht in der Abwägung jedoch nicht entgegen. Für den Standort spricht insbesondere die Prägung durch die vormalige Nutzung.

1.3.3 WebGIS-Tool des Regionalverbands

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Ergänzend möchte ich auf das WebGIS-Tool auf den Internetseiten des Regionalverbands hinweisen, das bei der Identifizierung von für die Freiflächen-Photovoltaik geeigneten Flächen unterstützen soll. Für das Plangebiet wird dort nur eine geringe Bodenfruchtbarkeit und keine sonstige Restriktion dargestellt, so dass es als grundsätzlich geeignet für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik angesehen werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 27.1.2023

1.4.1 Standortwahl

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Im Änderungsbereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst Konversionsflächen der ehemaligen Zuckerfabrik, die teilweise als Grünland	Die Hinweise zur Standortwahl werden zur Kenntnis genommen. Die Stand teilt diese grundsätzlichen Auffassung. Im vorliegenden Fall wird ein vorbelasteter Standort für die

<p>extensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Neben weiteren Randbereichen, die brach liegen, wird ein Teich im Norden des Änderungsbereichs inzwischen als Regenrückhalte- und Versickerungsbecken genutzt. Der Änderungsbereich grenzt nördlich, westlich und südlich an landwirtschaftliche Nutzflächen und hat eine Größe von 8,14 ha. Östlich des Geltungsbereichs befindet sich ein landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb mit Pferdehaltung.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber und setzt hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung angestrebt wird. Inwieweit die Stadt Königslutter am Elm bereits ein Energiekonzept entwickelt hat, ist uns nicht bekannt.</p>	<p>Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt.</p> <p>Die Gemeinde hat bisher kein kommunales Energiekonzept aufgestellt. Raumorderische Vorgaben, in welchem Umfang der Stadt Aufgaben zugewiesen werden, zur CO²-Neutralität bis 2045 (Bundes-Klimaschutzgesetz) beizutragen, gibt es nicht. Es ist aber abzusehen, dass langfristig mehr Flächen für Freiflächenphotovoltaik angeboten werden müssen, als die Stadt zurzeit anbietet, in dem sie auf Konversionsflächen und Flächen an Schienenwegen und Autobahnen fokussiert. Eine Übermaßplanung ist daher im Moment nicht zu befürchten. Die Auswirkungen auf den Pacht- und Bodenmarkt sind bisher gering.</p>
---	---

1.4.1 Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Entsprechend der im Bebauungsplan dargestellten Eingriffsbilanzierung findet eine Aufwertung der Fläche statt. Gemäß dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und zur Vermeidung eines weiteren landwirtschaftlichen Flächenentzugs ist diese Überkompensation unbedingt anderen Eingriffen zuzuordnen.</p>	<p>Der als Überkompensation bezeichnete positive Saldo der Eingriffs- Ausgleichsbilanz wird keinen Eingriffen anderer Verfahren zugeordnet.</p> <p>Sofern die Photovoltaiknutzung endet, kann die Fläche wieder in die Ackernutzung überführt werden. Schon aus diesem Grund kann keine dauerhafte Zuordnung als Ausgleich für Verluste im Naturhaushalt erfolgen.</p>

1.4.2 Immissionen der Landwirtschaft

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Durch die Feldbewirtschaftung und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Hofstelle sind Staubimmissionen im Bereich des Plangebiets zu erwarten, die grundsätzlich als ortsüblich zu tolerieren sind.</p> <p>Zusammenfassend stellen wir abschließend fest, dass durch die Planung grundsätzlich landwirtschaftliche Belange berührt werden. Obwohl eine aktive kommunale Steuerung von Potentialflächen durch beispielsweise der Erstellung eines Energiekonzeptes u.E. nicht vorliegt, können wir das Vorhaben unter Beachtung o.a. Hinweise mittragen, da es sich bei der Fläche ausschließlich um Konversionsflächen einer ehemaligen Zuckerfabrik handelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Immissionen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sind zu dulden.</p>

1.5 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 24.1.2023

1.5.1 Telekommunikationsleitungen

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt.</p>

1.6 Polizeikommissariat Helmstedt, Schreiben vom 23.1.2023

1.6.1 Verkehrssicherheit

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Sie baten um Stellungnahme zu o.g. B-Plan und der Änderung des FNP.</p> <p>Gegen die Nutzung des Feldweges „Rieseberger Weg“ und gegen das Bauvorhaben bestehen, sofern es zu eine Vereinbarung zwischen der Feldmarksinteressentschaft und dem Vorhabenträger kommt, aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.</p>	-

1.7 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Wolfenbüttel, Schreiben vom 18.1.2023

1.7.1 LSG „Mittlere Schunter“, Abstand zu Wald

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Nördlich des Plangebiets grenzt das LSG mittlere Schunter mit einem größeren Kiefernwald (Bülten und Haidfeld) an.</p> <p>Der Waldrand ist bisher ohne Beeinträchtigungen und typisch ausgebildet.</p> <p>Hier greift insofern der raumordnerischen Grundsatzes des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig wonach Waldränder und ihre Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktion und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freizuhalten sind. Ein Mindestabstand von 100 m soll eingehalten werden (RROP Beschreibende Darstellung III, 2.2 Abs. 3). Dieser Grundsatz soll für den Regelfall gelten und insbesondere vor besonders wertvollen, großen oder geschützten Waldgebieten eingehalten werden.</p> <p>Diese Regelung trifft auf die vorliegende Situation zu.</p> <p>Laut Planung ist jedoch vorgesehen, die PV-Anlage bis auf 86 m an den Waldrand heranzuführen. Dies entspricht nicht den Vorgaben.</p> <p>Wie in der Planung bereits ausgeführt, werden die Sekundärbiotope der Absetzteiche (Funktion Regenrückhaltung) von</p>	<p>Im RROP 2008 wird 100 m Abstand zu Bebauung und anderer <u>konkurrierender</u> Nutzungen gefordert. Es geht also um eine Konkurrenz bzw. um negative Wirkungen auf den Wald. Von Photovoltaikanlagen gehen jedoch keine Emissionen oder anderen Einflüsse aus, die benachbarte Wälder oder Gehölzbestände unmittelbar Beeinträchtigen wie das bei einer Bebauung durch Wohn- oder Gewerbebebauung der Fall ist (kein Lärm, keine stofflichen Immissionen, keine nächtlichen Lichtimmissionen, kein Erholungsdruck, keine streunenden Haustiere).</p> <p>Der Aspekt der Gefahrenabwehr ist bei Photovoltaikanlagen ebenfalls anders zu bewerten als bei Bauflächen auf denen gewohnt oder gearbeitet wird. Das Risiko von Beschädigungen kann dem Vorhabenträger zugemutet und zugeordnet werden.</p> <p>Hinsichtlich der Greifvögel, die das Plangebiet nutzen, ist nicht von einer vollständigen Vergrämung aus dem Plangebiet auszugehen. Alle im Plangebiet erfassten Arten wurden in entsprechenden Untersuchungen innerhalb von PV-</p>

<p>vielen Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt (Seite 10).</p> <p>Dies gilt auch für mehrere im Wald brütende Arten, insbesondere Greifvögel.</p> <p>Ich bitte daher das nördliche Absetzbecken aus dem Sondergebiet PV-Anlage zu entlassen.</p>	<p>Freiflächenanlagen festgestellt¹. Die zu erwartenden Auswirkungen auf Greifvögel sind gering und werden sich auf die Situation der Populationen nicht erheblich auswirken.</p>
--	--

1.8 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 20.1.2023

1.8.1 Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Stellungnahme	Beschlussvorschlag												
<p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p>	<p>Der Schutz der Gashochdruckleitung wurde in der Planung berücksichtigt und die Avacon AG wurden am Verfahren beteiligt.</p>												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Objektname</th> <th style="width: 25%;">Betreiber</th> <th style="width: 25%;">Leitungstyp</th> <th style="width: 25%;">Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Salzgitter-Berlin / Abschn. Watenstedt – Grenze DDR</td> <td>Avacon AG</td> <td>Erdgastransportleitung</td> <td>(nicht angegeben)</td> </tr> <tr> <td>FG-Leitung Gastransportnetz</td> <td>Avacon AG</td> <td>Erdgastransportleitung</td> <td>(nicht angegeben)</td> </tr> </tbody> </table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Salzgitter-Berlin / Abschn. Watenstedt – Grenze DDR	Avacon AG	Erdgastransportleitung	(nicht angegeben)	FG-Leitung Gastransportnetz	Avacon AG	Erdgastransportleitung	(nicht angegeben)	
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus										
Salzgitter-Berlin / Abschn. Watenstedt – Grenze DDR	Avacon AG	Erdgastransportleitung	(nicht angegeben)										
FG-Leitung Gastransportnetz	Avacon AG	Erdgastransportleitung	(nicht angegeben)										

¹ Raab, B. (2015). Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. Anliegen Natur 37(1), S. 67ff.

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

1.8.2 Baugrund

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen lösliche Sulfatgesteine aus dem Mittleren Keuper (Gipskeuper) in Tiefen, in denen Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im südlichen Teil der Planungsfläche liegen 11 bekannte Erdfälle (Einsturzjahr: 1981 und 1982, Erdfalldurchmesser: 1 bis 6m). Genaue Aussagen, ob weitere, bisher unbekannte, fossile und bereits verfüllte Erdfälle am Standort vorliegen, können nicht gemacht werden.</p> <p>Formal sind dem Planungsbereich die Erdfallgefährdungskategorien 3 bis 6 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Mit Reaktivierung oder Auswiewertung der am Standort vorliegenden Erdfälle sowie mit neu auftretenden Erdfällen ist jederzeit zu rechnen.</p> <p>Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Photovoltaikanlagen nur eingeschränkt anwendbar.</p> <p>Wir empfehlen, die Gründung der geplanten Photovoltaikanlage so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktion schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlage dauerhaft sichergestellt ist (Download und weiterführende Informationen unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt.</p>

<p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	
---	--

1.8.3 Hinweise

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt.</p>

Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
---	--

1.9 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 3.1.2022

1.9.1 Landes- und Bundesstraßen

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes liegt westlich der L 290 (im Abschnitt 185) und hat einen Abstand von mehr als 700 m zu der Straße. Südlich des Geltungsbereiches verläuft die B 1 (im Abschnitt 895) mit einem Abstand von mehr als 850 m. Durch den Bebauungsplan sollen unter anderem die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage geschaffen werden.</p> <p>Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	-

1.9.2 Blendwirkungen und andere mögliche Auswirkungen der geplanten Anlagen auf den Straßenverkehr

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Jedoch ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf den Landes- und auf die Bundesstraße ausgeht.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Anlagen keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs entstehen können und dass die Lärmemissionen des Straßenverkehrs nicht durch Reflexionen erhöht werden.</p>	<p>Es liegt eine gutachterliche Stellungnahme vor, die darlegt, dass nur der direkt südlich gelegene Feldweg von Reflexionen betroffen sein kann. Dort wird ein Blendschutz errichtet.</p>

1.9.3 Mögliche Auswirkungen des Straßenverkehrs

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Landesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erhebliche Auswirkungen des Verkehrs auf die Anlage sind nicht zu erwarten.</p>

Erschütterungen können gegenüber dem Land nicht geltend gemacht werden.	
---	--

1.9.4 Luftverkehr

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Ich weise darauf hin, dass für die Belange der zivilen Luftfahrt mit der Wirkung vom 01.04.2017 das Dezernat 42 des zentralen Geschäftsbereiches zuständig und unter folgender Anschrift gesondert zu beteiligen ist:</p> <p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Dezernat Luftverkehr- Göttinger Chaussee 76A 30453 Hannover E-Mail: luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Bedenken im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o. a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.</p> <p>Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.</p>	Das Dezernat für Luftverkehr wurde am Verfahren beteiligt.

1.10 Telekom, Schreiben vom 23.12.22

1.10.1 Telekommunikation

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In den Planbereichen befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p>	-

<p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom also zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p>	
---	--

1.11 Avacon Salzgitter, Schreiben vom 19.12.2022

1.11.1 Gasfernleitung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Der angefragte Bereich befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Gashochdruckleitungen „Salzgitter - Helmstedt“, GTL0000001 (DN 600 / PN 25), „SW Königslutter“, GTL0000023 (DN 150 / PN 25) und unserer Fernmeldeleitung/en.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p>	<p>Ein Konflikt mit der Gashochdruckleitung besteht nicht. Der Schutz der Leitung wird bei den Bauarbeiten gewährleistet.</p>

1.12 Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 19.12.2022

1.12.1 Kampfmittel

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die</p>	-

Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

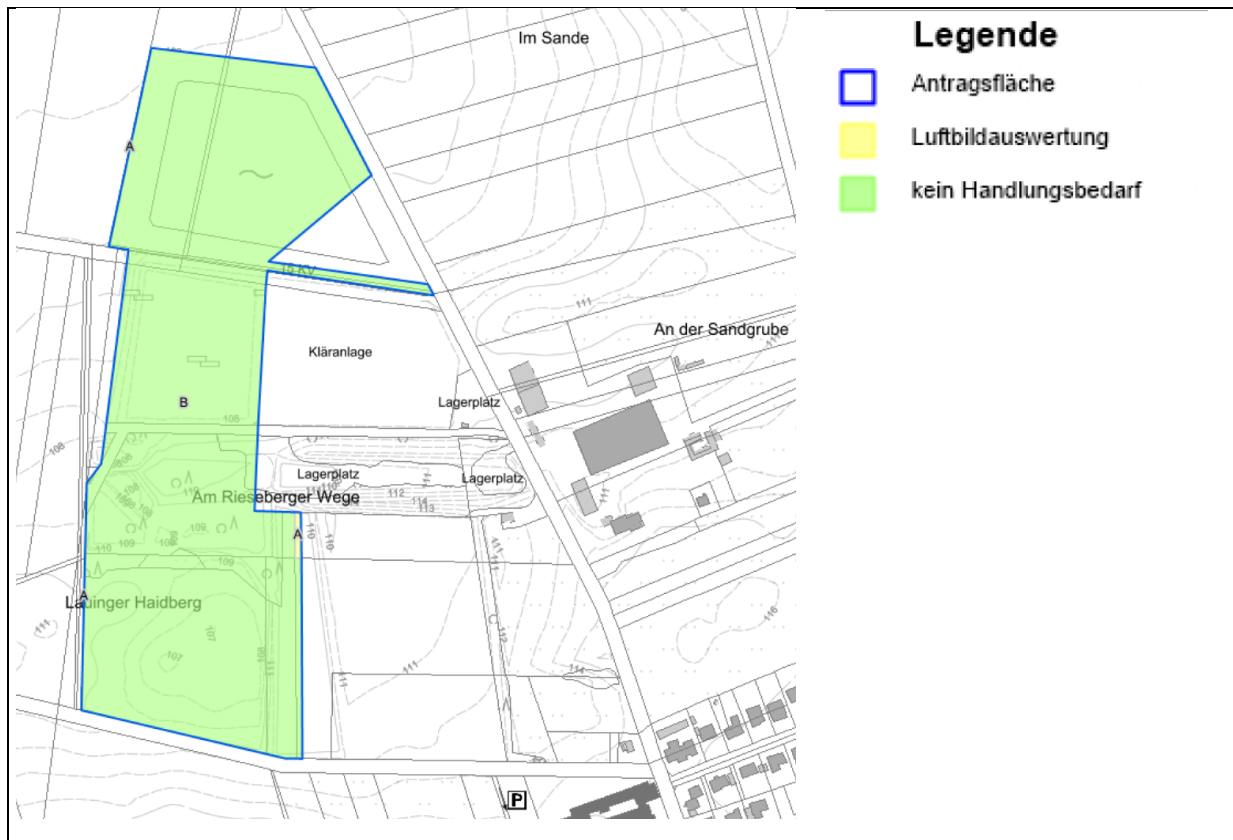
Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

1.12.2 Ergebniskarte TB-2022-01284



1.12.3 Fläche A

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p>Die empfohlene weitere Erkundung durch Luftbildauswertung wurde beauftragt. Erdeingreifende Maßnahmen erfolgen erst, wenn das Ergebnis vorliegt und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durchgeführt wurden.</p>

1.12.4 Fläche B

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p>	-

<p>Luftbilddauswertung: Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p>	
--	--

1.12.5 Hinweise

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	

1.13 Wolfsburger Entwässerungsbetriebe, Schreiben vom 20.1.2023

1.13.1 Begründung, Abwasserdruckleitung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Zum B-Plan Nr. 22 "Photovoltaik am Rieseberger Weg" in Königslutter nehmen die WEB wie folgt Stellung:</p> <p>Bitte beachten Sie meine Angaben in der Anlage. Ich bitte den Text entsprechend meiner Kommentare zu ergänzen.</p> <p>Die in der südlichen Verwaltung verlaufene Abwasserdruckrohrleitung entsorgt die westlich gelegenen Ortsteile Königslutters. Die</p>	<p>Die Textstellen wurden entsprechend der Kommentare geändert bzw. ergänzt.</p> <p>Die Abwasserdruckleitung wird durch die geplante PV-Anlage nicht beeinträchtigt.</p>

Trasse der Druckleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden. Sie ist während der Baumaßnahme besonders zu sichern. Ich bitte diesen Umstand in geeigneter Form aufzuführen.



1.14 BUND Kreisgruppe Helmstedt, Schreiben vom 20.1.2023

1.14.1 Standortwahl

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Zur Erreichung der Klimaziele wird Photovoltaik immer wichtiger. Bei der Auswahl der geeigneten Flächen erwartet der BUND primär die Nutzung von Dächern, Parkplätzen (in Form von Überdachung) bzw. anderen versiegelten Flächen. Weder das Rückhaltebecken noch die Uferböschungen und Grünflächen gehören aus unserer Sicht dazu. Hier lehnen wir eine Bebauung mit Photovoltaik ab. Kein weiterer unnötiger Flächenverbrauch.</p>	<p>Im Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. 12.19 (BGBl. I S. 2513), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905), ist als Ziel festgelegt, bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasemissionen so weit zu mindern, dass bundesweit eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Insofern sind alle staatlichen Ebenen, also auch die Kommunen, aufgefordert, zur Verwirklichung dieses Staatsziels beizutragen.</p> <p>Durch die Ausweisung geeigneter Flächen für die PV-Nutzung will die Stadt einen substanzialen Beitrag zur Einsparung von CO² im Rahmen der Energiewende leisten. Die der Stadt zur Verfügung stehenden Dachflächen können dazu nur einen geringen Beitrag leisten. Daher ermöglicht die Stadt auch PV-Anlagen auf Freiflächen und versucht dabei die Flächeninanspruchnahme sowie negative Auswirkungen entsprechend der umweltrechtlichen Vorgaben zu minimieren.</p>

1.15 Die Autobahn GmbH des Bundes, Schreiben vom 14.12.2022

1.15.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.16 Fernstraßen-Bundesamt, Schreiben vom 15.12.2022

1.16.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 16.12.2022

1.17.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.18 Harzwasserwerke GmbH, Schreiben vom 20.12.2022

1.18.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.19 Katasteramt Helmstedt, Schreiben vom 15.12.2022

1.19.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.20 LSW Netz GmbH & Co. KG, Schreiben vom 30.12.2022

1.20.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.21 PRIMAGAS Energie GmbH, Schreiben vom 27.12.2022

1.21.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.22 Wasserverband Weddel-Lehre, Schreiben vom 19.12.2022

1.22.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.23 Tennet TSO HmbH, Schreiben vom 4.1.2022

1.23.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.24 Samtgemeinde Grasleben, Schreiben vom 16.12.2022

1.24.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.25 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Schreiben vom 5.1.2022

1.25.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.26 Avacon Wasser GmbH, Schreiben vom 11.1.2023

1.26.1 Keine Anregungen oder Hinweise

**1.27 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Schreiben vom
13.1.2023**

1.27.1 Keine Anregungen oder Hinweise

2 Stellungnahmen von Bürgern im Rahmen öffentlichen Auslage nach § 3 (1) BauGB

Bürger habe im Rahmen der Beteiligung keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.